

Schülerbeförderung

Rechtsgrundlage:

Satzung des Rhein-Neckar-Kreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 17.07.2001

Gemäß § 1 bezuschusst oder erstattet der Landkreis den Schulträgern nach Maßgabe der Satzung und der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die entstehenden notwendigen Beförderungskosten.

Die Sinsheimer Schüler erhalten eine Jahreskarte vom Verkehrsunternehmer (MAXX-Ticket) zum Preis von 31,55 € je Monat. Der jeweilige Zuschuss wird über das Verbundunternehmen gewährt, d.h. der Abbuchungsbetrag bei den Eltern vermindert sich um den gewährten Zuschuss.

Zuschuss

Sind die Grundvoraussetzungen erfüllt, erhalten die Schüler monatlich folgende Zuschüsse:

Berechtigte Schüler	3,00 €/Monat
Förderschüler ab Klasse 5	6,00 €/Monat

Grundschüler, Schüler der Grundschulförderklassen, Förderschüler Klasse 1-4 erhalten einen Zuschuss in voller Höhe des Fahrkartenpreises.

Beziehen Kinder keine Schülerjahreskarte oder benutzen eine andere Beförderungsmöglichkeit (freigestellte Schülerverkehre, Benutzer von Privat-KFZ) leisten die Schüler je Fahrmonat einen Eigenanteil in Höhe von 18,00 €.

Grundvoraussetzungen:

Förderschüler der Klassen 1-4
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule

für Schüler der
Grundschulförderklasse
Grundschulen
Haupt- und Werkrealschulen
Realschulen
Gymnasien
Berufsfachschulen
sowie Förderschüler ab Klasse 5

ab einer Mindestentfernung von 3 km. Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

Ausnahmen der Mindestentfernung gelten:

- für Kinder mit Dauerbehinderung, die den Schulweg nicht zu Fuß zurücklegen können (Nachweis durch amtsärztliches Attest)
- falls der Fußweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.

Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft der Rhein-Neckar-Kreis.

Erlass des Eigenanteils / Zuschuss in voller Höhe

Ab dem 3. Kind wird der Fahrkartenpreis in vollem Umfang bezuschusst bzw. kein Eigenanteil erhoben (Antrag über Schulsekretariat an den Schulträger; Genehmigungen befristet für ein Schuljahr).

Einen Zuschuss in voller Höhe bzw. Erlass des Eigenanteils kommt auch aufgrund „unbilliger Härte“ (§ 9) in Betracht, d. h. wenn Eltern oder Schüler Sozialhilfe beziehen oder über geringes Einkommen verfügen (Berechnungsbogen vom Landratsamt, entspricht Sozialhilfe-Satz).

Rangfolge der Verkehrsmittel

Beförderungskosten werden nur bezuschusst oder erstattet, sofern öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

Zumutbare Wartezeit

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort innerhalb von 60 min. vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Das Landratsamt kann Abweichungen zulassen, sofern die Fahr- und Wartezeit insgesamt 1,5 Stunden überschreiten.

Die Gehzeiten von und zur Haltestellen sind nicht auf die Wartezeiten anzurechnen. Bei Benutzung von mehreren Verkehrsmitteln wird eine Umsteigezeit bis zu 10 min. ebenfalls nicht angerechnet.

Zumutbare Wegstrecke

Eine Wegstrecke von 3,0 km ist zumutbar. (addierte Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle und zwischen Haltestelle und Schule).